Merkblatt: Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen im Kanton Bern

1. Übersicht

Mit der Revision des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) führte der Kanton Bern auf die kantonalen Wahlen 2026 Transparenzpflichten bei der Finanzierung von kantonalen Wahl- und Abstimmungskampagnen ein. Dadurch müssen Parteien, Interessengruppen und Kandidierende die Einnahmen und Zuwendungen ihrer Kampagne offenlegen, sofern bestimmte Schwellenwerte überschritten werden.

1.1 Ziele

Die Transparenz über bedeutende kantonale Wahl- oder Abstimmungskampagnen sowie über die wesentlichen Geldgeberinnen und -geber soll:

- der unverfälschten Willensbildung dienen,
- Vertrauen in die Politik schaffen,
- die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb fördern.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

- Änderung vom 25. November 2024 betreffend die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1): Art. 34 Abs. 2 Bst. b1 und Art. 49a ff. PRG sowie Art. 11 Abs. 1a KFKG
- Verordnung vom 7. Mai 2025 über die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen (TWAV; BSG 141.115)

2. Ablauf

Kampagnenführende Personen (wie z.B. Parteien, Kandidierende sowie Interessengruppen) sind verpflichtet, die budgetierten sowie finalen Einnahmen und Zuwendungen auf der Plattform zu melden.

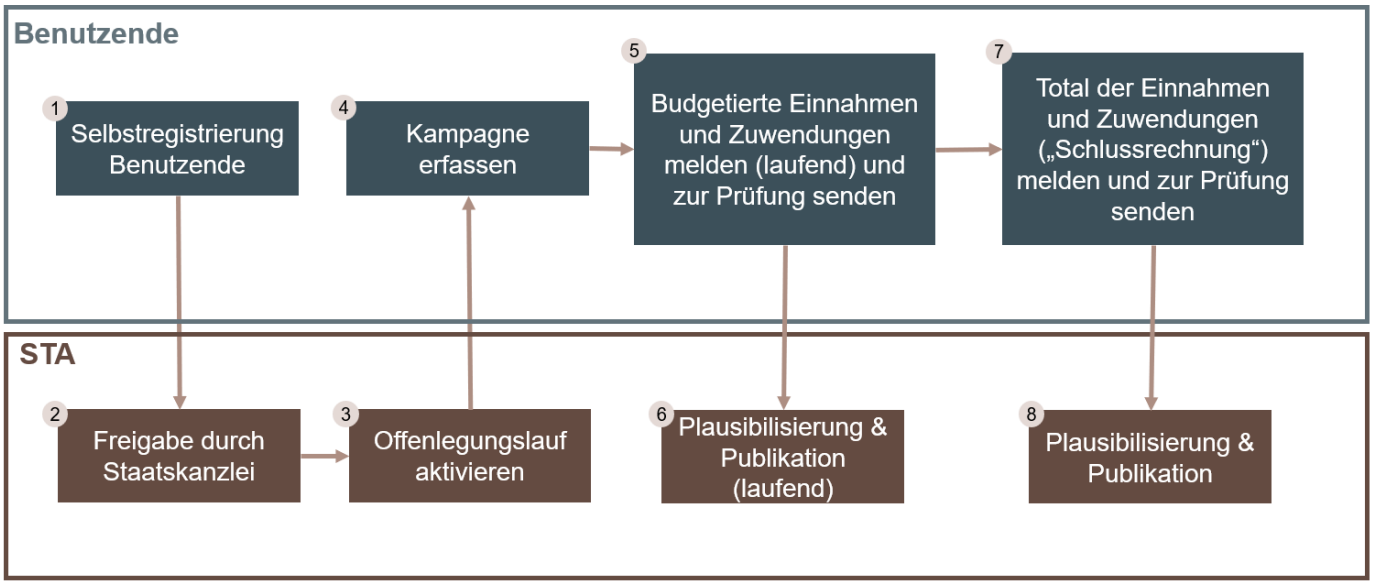
2.1 Geltungsbereich und Schwellenwerte

Kampagnen von mehr als 30 000 Franken müssen für die Wahl in den Regierungsrat und den Grossen Rat und für kantonale Volksabstimmungen gegenüber der Öffentlichkeit offengelegt werden. Das gilt auch für Zuwendungen von mehr als 9000 Franken, die für offenlegungspflichtige Kampagnen getätigt werden. Für die Ständeratswahlen gelten die höheren Schwellenwerte von mehr als 50 000 Franken für Kampagnen sowie über 15 000 Franken pro Zuwendung, wie sie gemäss Bundesrecht auch für die Nationalratswahlen gelten (siehe Tabelle).

	Regierungsrats- und Grossratswahlen / kantonale Abstimmungen	Ständeratswahlen
Kampagne	Mehr als 30 000 Franken	Mehr als 50 000 Franken
Zuwendungen	Mehr als 9000 Franken	Mehr als 15 000 Franken

2.2 Prozess

Die offenlegungspflichtigen Angaben der politischen Akteurinnen und Akteure (kampagnenführende Person) werden wie folgt auf der Plattform erfasst:



2.2.1 Fristen

	Meldung	Frist
5	Budgetierte Einnahmen sowie Zuwendungen über dem Schwellenwert	Bis spätestens 45 Tage vor der Wahl oder Abstimmung
7	Total Einnahmen und Zuwendungen (Schlussrechnung)	Bis spätestens 60 Tage nach der Wahl oder Abstimmung

Hinweis: Die Finanzkontrolle prüft bei den politischen Akteurinnen und Akteure innerhalb eines Jahres stichprobenweise die Einhaltung der Offenlegungspflicht. Sie erstellt und veröffentlicht einen Bericht über die durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse der Prüfungstätigkeit.

3. Fragen / Kontakt

Kontakt bei Fragen: polfin@be.ch / 031 633 51 00